

Reglement über die Ölfeuerungskontrolle



der Einwohnergemeinde
HERSBERG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Feuerungskontrolleur	3
§ 3	Zugangsrecht und Auskunftspflicht	3
§ 4	Kompetenzen	3
§ 5	Gebühren	3
§ 6	Messgeräte	4
§ 7	Vollzug	4
§ 8	Rechtsschutz	4
§ 9	Strafbestimmungen	4
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 11	Inkrafttreten	4

Reglement über die Ölfeuerungskontrolle

Alle in diesem Pflichtenheft verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Feuerungskontrolleur

Der Gemeinderat wählt den Feuerungskontrolleur und bestimmt seine Aufgaben im Einzelnen (Pflichtenheft).

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Hauseigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Kompetenzen

¹ Der Feuerungskontrolleur erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

² Der Gemeinderat erlässt die Verfügung über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 5 Gebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

² Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Ölfeuerungskontrolle decken.

§ 6 Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen.

§ 7 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- ² Er meldet den Feuerungskontrolleur schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

§ 8 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen des Feuerungskontrolleurs kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 9 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu 1'000 Franken bestraft werden.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Liestal Berufung eingelegt werden.
- ³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 12.12.1986 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. März 1997

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Die Verwalterin

T. Ziegler

C. Minervini

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 11. Mai 1998